



Kurse für Geschäftsführer und Vorstände
2023

Aktuelles Steuerrecht

Agenda



- 1. Grundsteuerreform**
- 2. Gesetzesänderungen 2023**
- 3. Verwaltungsanweisungen**
- 4. BFH-/EUGH-Urteile**
- 5. Aktuelles**

1. Grundsteuerreform



- Bescheide gehen langsam ein
- Parameter sind aufgrund fehlender Berechnungen vielfach nicht überprüfbar
- Vergünstigung für Vermietungsgenossenschaften nicht vergessen

2. Gesetzesänderungen 2023



Wachstumschancengesetz (verabschiedet im BT am 17.11.2023 – derzeit im Vermittlungsausschuss)

Einführung einer zeitlich befristeten degressiven Abschreibung für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG-E)

- Allerdings soll die neue Vorschrift erst (nur) zur Anwendung kommen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde. Als Beginn der Herstellung soll grundsätzlich das Datum in der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften einzureichenden Baubeginnsanzeige gelten.
- Die Abschreibung erfolgt mit 6 % auf den jeweiligen Restbuchwert.

2. Gesetzesänderungen 2023



Änderungen bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7 b EStG-E)

- Die Sonderabschreibung von Jährlich 5% über vier Jahre kann neben der linearen oder neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.
- Der Begünstigungszeitraum wird auf den 30.09.2029 verlängert.
- Die Baukostenobergrenze wird auf 5.200 EUR/qm angehoben.
- Die Bemessungsgrundlage wird auf 4.000 EUR/qm angehoben.

2. Gesetzesänderungen 2023



Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz

- Anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 1 des KlimainvPG-E sollen unbeschränkt Steuerpflichtige i. S. d. Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes sein, soweit sie steuerpflichtige Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Damit sind alle Vermietungsgenossenschaften ausgeschlossen.
- Es ist vorgesehen, dass lediglich die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren **beweglichen** Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an bestehenden beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen begünstigt sind – **nicht Gebäude**.

2. Gesetzesänderungen 2023



Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz

- Anspruchsberechtigt sind Investitionen, die nach dem 29.02.2024 begonnen und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen werden.
- Förderfähig sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis max. 200 Mio. EUR je Anspruchsberechtigter.
- Die Investitionsprämie beträgt 15% der Bemessungsgrundlage.
- Im Begünstigungszeitraum sind max. vier Anträge zulässig.



2. Gesetzesänderungen 2023

Verschärfung der Regelungen zu Zinsschranke

- Die Regelungen zu den Escape Klauseln wurden verschärft bei etwaiger Konzernzugehörigkeit.

Erweiterter Verlustrücktrag

- Der Verlustrücktrag wird auf 10 Mio. EUR erhöht und auf drei Jahre ausgedehnt.

Erweiterter Verlustvortrag

- Der Verlustvortrag ist bis 1 Mio. EUR uneingeschränkt möglich. Darüber hinaus ist für die VZ 2024 bis 2027 eine Verrechnung zu 75% möglich. Ab VZ 2028 geht es dann wieder zurück auf 60%



2. Gesetzesänderungen 2023

PV-Stromlieferung des Vermieters

- Die zusätzliche Umsatzfreigrenze für Stromlieferungen aus Photovoltaikanlagen wird von 10 auf 20% erhöht.
- Gleichlautend wird die Freigrenze von 10 auf 20% erhöht.

Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter.

- Für den Zeitraum ab 01.10.2023 bis 31.12.2025 besteht die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter mit dem zweieinhalbfachen des linearen Prozentsatzes max. 25% abzuschreiben.



2. Gesetzesänderungen 2023

Erhöhung der GWG-Grenze

- Die GWG-Grenze wird ab 2024 von 800 auf 1.000 EUR erhöht

Neuer Sammelposten ab 2024

- Die Grenzen des Sammelposten liegen zwischen 1.000 und 5.000 EUR.
- Der Sammelposten wird über 3 Jahre aufgelöst.

Verkürzung des ermäßigten Steuersatzes für Wärme und Gas bis zum 29.02.2024



3. Verwaltungsanweisungen 2023

Unterstützung für Ukraine-Flüchtlinge –
BMF vom 31.03.2022, 11.11.2022 sowie vom 17.10.2023

1. Vermietungsgenossenschaften

- Bei Vermietungsgenossenschaften bleiben aus Billigkeitsgründen bis zum 31.12.2024 Einnahmen aus der Wohnraumüberlassung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die keine Mitglieder der Vermietungsgenossenschaft sind, bei der **Berechnung der 10-Prozent-Grenze unberücksichtigt.**



3. Verwaltungsanweisungen 2023

Diese Einnahmen sind dabei weder bei der Bestimmung der gesamten Einnahmen der Vermietungsgenossenschaft noch bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen aus nicht in § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 KStG bezeichneten Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Das BMF hat gegenüber dem GdW klargestellt, dass solche Einnahmen ertragsteuerlich nicht begünstigte Einnahmen also steuerpflichtige Einnahmen darstellen; sie bleiben "lediglich" bei der Ermittlung der 10%-Einnahmengrenze – zur Bestimmung des steuerlichen Status der Genossenschaft – unberücksichtigt.

Die Regelungen zur Mitgliedschaft von Landkreis oder Kommune bleiben dabei unberührt.



3. Verwaltungsanweisungen 2023

2. Erweiterte Kürzung

Einnahmen aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes unterliegen dem Grunde nach der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

Ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt, wird aus **Billigkeitsgründen** für Einnahmen bis zum 31.12.2024 **nicht geprüft**.

3. Verwaltungsanweisungen 2023



Erträge aus sonstigen Unterstützungsleistungen – wie beispielsweise aus der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln, Hygieneartikeln oder Kleidung – sind für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nur dann unschädlich, wenn die Erträge aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes resultieren und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des gesamten Grundbesitzes sind.

3. Verwaltungsanweisungen 2023



Vermieten Grundstücksunternehmen Wohnraum z. B. an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den angemieteten Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine überlassen, gelten diese Wohnraum-nutzenden aus Billigkeitsgründen im Jahr 2023 als (mittelbare) Mieter des Grundstücksunternehmens.

3. Verwaltungsanweisungen 2023



Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen § 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz – BMF-Schreiben vom 17.07.2023

Steuerfrei sind – mit Wirkung ab 01.01.2022 - die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb:

- a. von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
- b. von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit, insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.

3. Verwaltungsanweisungen 2023



Für die Berechnung der 100 kW Grenze zählen nur an sich begünstigte Anlagen. Anlagen, die an sich schon zu groß sind, oder Freilandanlagen werden nicht mit einbezogen.

Die Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen gilt für natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Körperschaften.

Alle Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Betrieb von nach § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen stehen, sind nach Maßgabe des § 3c Absatz 1 EStG nicht abzugsfähig

3. Verwaltungsanweisungen 2023



Nullsteuersatz für die Anschaffung von Photovoltaikanlagen – BMF-Schreiben vom 27.02.2023

Die Verschaffung der Verfügungsmacht an einer Photovoltaikanlage begründet eine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG und unterliegt dem Nullsteuersatz. Lieferungen und sonstige Leistungen, die für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellen, um die Lieferung der Photovoltaikanlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, teilen das Schicksal der Lieferung der Photovoltaikanlage und sind als Nebenleistungen zur Hauptleistung dementsprechend einheitlich mit dem Nullsteuersatz zu besteuern.



3. Verwaltungsanweisungen 2023

Zu den Nebenleistungen der Lieferung der Photovoltaikanlage zählen u. a. die **Übernahme der Anmeldung in das MaStR**, die Bereitstellung von **Software zur Steuerung** und Überwachung der Anlage, die **Montage der Solarmodule**, die **Kabelinstallationen**, die Lieferung und der Anschluss des **Wechselrichters** oder des **Zweirichtungszählers**, die Lieferung von Schrauben und Stromkabeln, die **Herstellung des AC-Anschlusses**, die Bereitstellung von **Gerüsten**, die Lieferung von Befestigungsmaterial oder auch die **Erneuerung des Zählerschranks**, wenn diese vom Netzbetreiber verlangt wird bzw. auf Grund technischer Normen für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich ist.

3. Verwaltungsanweisungen 2023



Die Anwendung des Nullsteuersatzes setzt eine Installation der Solarmodule/Speicher/wesentlichen Komponenten auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, voraus. Wird ein Gebäude sowohl für begünstigte als auch nicht begünstigte Zwecke verwendet (z. B. teilweise zu Wohnzwecken und teilweise zu gewerblichen Zwecken), ist grundsätzlich von einem begünstigten Gebäude auszugehen.

Die Voraussetzungen des Nullsteuersatzes gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage (Einheit) laut MaStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

3. Verwaltungsanweisungen 2023



Der leistende Unternehmer hat nachzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind.

Ausreichend für den Nachweis ist es, wenn der Erwerber erklärt, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt.

4. BFH-/EUGH-Urteile



EuGH-Vorlage vom 26. Januar 2023 zur umsatzsteuerlichen Organschaft

1. Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art. 4 Abs. 4 Unterabschnitt 2 der USt-Richtlinie dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie unterliegen?
2. Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

4. BFH-/EUGH-Urteile



Sollte der EUGH entscheiden, dass Innenumsätze nach deutschem Recht der Umsatzsteuer unterliegen, dann wird es die deutsche Gestaltung der Organschaft nicht mehr länger geben, was dann auch Folgen für Gestaltungen mit Tochtergesellschaften hat.



5.1. Aktuelles zur Lohnabrechnung

Neuregelung ab dem Jahr 2024

- Ab dem 01.01.2024 startet das neue Meldeverfahren zur Elternzeit. Zukünftig soll der Beginn und das Ende der Elternzeit den Krankenkassen elektronisch übermittelt werden. Die Meldepflicht entsteht erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 01.01.2024 beginnen.

Für im Jahr 2023 begonnene Kinderbetreuungszeiten gibt es Übergangsregelungen.

Bei geringfügig Beschäftigten (auch während der Elternzeit) und privat versicherten Arbeitnehmern entfällt die Meldepflicht.